



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 200/2024
Datum RR-Sitzung: 28. Februar 2024
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.GSI.3136
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2025 – 2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Seit dem 1. Januar 2024 ist das Gesetz vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) in Kraft. Gemäss Artikel 62 BLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote.

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesetzgebung wurde gemäss Artikel 71 BLG am 13. Dezember 2023 für das Jahr 2024 erstmals ein einjähriger Verpflichtungskredit für die genannten Angebote beschlossen (RRB 1386/2023).

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung läuft der Kredit per 31. Dezember 2024 aus. Im April 2025 wird der Kredit – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2024 der Institutionen – abgerechnet. Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote weiterhin zu gewährleisten, ist dem Grossen Rat der Rahmenkredit für die Jahre 2025 bis 2027 in der Höhe von gesamthaft CHF 258.04 Mio. in der Sommersession 2024 zu unterbreiten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 62 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3)
- Artikel 22, 24, 28, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21 und 28 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 28 FHG. Gemäss Artikel 71 Absatz 1 BLG entscheidet der Grosse Rat erstmalig im zweiten Einführungsjahr über einen Rahmenkredit für Ausgaben zur Finanzierung der Werkstätten sowie der ergänzenden Leistungsangebote nach Artikel 62 BLG.

4. Massgebende Kreditsumme

Die massgebende Kreditsumme beträgt für die Jahre 2025 bis 2027 insgesamt CHF 258.04 Mio. (inkl. einer Reserve von rund 5 Prozent sowie Reserven von 10 Prozent über Zusatzaufwendungen für Intensivbetreuungsplätze). Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Ergänzende Leistungsangebote und Werkstätten In CHF			
	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Ergänzende Leistungsangebote	5 660 000	5 820 000	6 000 000
Angebote bei Intensivbetreuungsplätzen (Zusatz) Inkl. einer Reserve von 10 %	583 000	924 000	1 309 000
Werkstätten	74 030 000	75 130 000	76 280 000
Total	80 273 000	81 874 000	83 589 000
Reserveposition von rund 5 %	4 027 000	4 096 000	4 181 000
Total inkl. Reserven	84 300 000	85 970 000	87 770 000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Verpflichtungskredit (Rahmenkredit)
Konten: 363500000 Beiträge an private Unternehmungen
313200000 Honorare externe Berater
Segment: Amt für Integration und Soziales und Generalsekretariat
Produktgruppe: Integration und Soziales sowie Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen
Rechnungsjahr: 2025 - 2027

Der Kredit (exkl. der Reservepositionen) ist im Budget 2025 sowie im AFP 2026f eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständige Organ

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist für die Mittelverwendung sowie für eine allfällige Verlängerung der Gültigkeitsdauer und damit für den Vollzug dieses Beschlusses zuständig.

7. Begründung

Die Gewährung des beantragten Kredits ermöglicht der GSI die Aufrechterhaltung der genannten Leistungsangebote für die Jahre 2025 – 2027.

8. Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Beilagen

– Vortrag